

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:
„Für Velberter Kinder e.V.“
Sein Sitz ist Velbert.
2. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne der §§ 21 ff BGB.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist, im Bereich der Stadt Velbert Maßnahmen zum Schutz und zur Entfaltung der Jugend zu fördern, insbesondere Einrichtungen, die zur Erreichung dieses Zweckes geeignet sind, wie z. B. Kinderspielplätze.

§ 3

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zuwider handelt.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betreffenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Vor dem Ausschluss muss das auszuschießende Mitglied gehört werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 10,-- Euro, für Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts 40,-- Euro. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Beitrages abzuändern.
2. Die für die Förderung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen außer durch Beiträge und Veranstaltungen auch durch Freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgebracht werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
5. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich, durch einfache Postsendung, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied bekanntzugeben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.
7. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) die Änderung der Satzung
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem 1. Stellvertreter
 - seinem 2. Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - zwei weiteren Mitgliedern
2. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat zu berufen.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Sind in einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 11

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenszuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, die dem Zweck gem. § 2 dieser Satzung entsprechen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 01. März 1972 beschlossen
und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen zu § 5 wurden von der Mitgliederversammlung
am 22. Mai 2002 beschlossen.